

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 2	DIENSTAG, DEN 9. JANUAR	2018
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 2017	Verordnung zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses im sozialpädagogischen Berufsfeld. 223-1-49, 223-1-66, 223-1-15	7

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses im sozialpädagogischen Berufsfeld Vom 21. Dezember 2017

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 2, 6, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 11. September 2017 (HmbGVBl. S. 263, 271), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird hinter der Textstelle „– Allgemeiner Teil –“ die Textstelle „(APO-AT)“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach der Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem dadurch ermöglichten Ausbildungsformat. Es werden folgende Ausbildungsformate unterschieden:

 1. Die zweijährige Ausbildung in Vollzeitform für Schülerinnen und Schüler, die die in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen,
 2. die zweieinhalbjährige Ausbildung in Vollzeitform für Schülerinnen und Schüler, die die in § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen,

3. die zweieinhalbjährige berufsbegleitende Ausbildung in Teilzeitform für Schülerinnen und Schüler, die die in § 3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen,
4. die verkürzte Ausbildung im Umschulungsformat für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben, und die die in § 3 Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Ausbildungsformate nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 schließen jeweils die schulische und die praktische Ausbildung ein. Die Ausbildung im Umschulungsformat nach Satz 1 Nummer 4 erfolgt schulisch, ihr schließt sich eine trägergestützte Praxisphase an.“

- 2.2 In Absatz 4 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „je nach individueller Vorbildung ein dem mittleren Schulabschluss gleichgestellter Schulabschluss oder“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur zweijährigen Ausbildung in Vollzeitform ist

 1. der Nachweis des mittleren Schulabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
 2. der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte,
 3. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. 1984 I

S. 1230, 1985 I S. 195), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732).

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Den Platz für die praktische Ausbildung kann die Schule im begründeten Einzelfall zuweisen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur zweieinhalb-jährigen Ausbildung in Vollzeitform ist

1. der Nachweis des erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses,
2. der Nachweis eines Platzes für die praktische Ausbildung in einer von der Schule genehmigten Praxisausbildungsstätte,
3. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 kann auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Fehlt die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 oder eine von der Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung, kann die Behörde bei Erfüllung der sonstigen in Satz 1 genannten Voraussetzungen auch Bewerberinnen und Bewerber zulassen, die

1. die erfolgreiche Teilnahme an einer sozialpädagogischen Qualifizierung im Umfang von mindestens 480 Unterrichtsstunden und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich nachweisen und
2. in einer schriftlichen Prüfung von jeweils 45 Minuten nachweisen, dass sie die dem erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entsprechenden Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch besitzen.

Den Platz für die praktische Ausbildung kann die Schule im begründeten Einzelfall zuweisen.

(3) Zur zweieinhalb-jährigen Ausbildung in Teilzeitform wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und

1. in einer geeigneten Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Umfang von mindestens durchschnittlich neun Wochenstunden arbeitet oder
2. als anerkannte Tagespflegeperson seit mindestens zwei Jahren mit nicht weniger als drei Kindern in einem öffentlich finanzierten Betreuungsverhältnis mit mindestens durchschnittlich 20 Wochenstunden tätig ist und erfolgreich an der 180 Unterrichtsstunden umfassenden Langzeitqualifizierung nach § 3 Absatz 3 der Kindertagespflegeverordnung vom 18. März 2014 (HmbGVBl. S. 105) in der jeweils geltenden Fassung teilgenommen hat.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 in geeigneter Form nachzuweisen und nach Aufnahme in die Schule jede wesentliche Änderung unverzüglich der Schule mitzuteilen. In dem Fall, in dem die Arbeit nach Satz 1 Nummer 1 mit der Unterrichtszeit in der Ausbildung kollidiert oder zukünftig kollidieren könnte, muss die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis der Arbeitsgeberin oder des Arbeitgebers bei der Anmeldung vorlegen, dass sie oder er von der Arbeitsleistung freigestellt wird.

(4) Zur Ausbildung im Umschulungsformat wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Num-

mern 1 und 3 erfüllt, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im begründeten Ausnahmefall kann die Behörde auch Bewerberinnen oder Bewerber zulassen, die anstelle der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 die Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 2 erfüllen.“

3.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 5 bis 7.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Schulische Ausbildung

(1) Der schulische Teil der zweijährigen und zweieinhalb-jährigen Ausbildung in Vollzeitform erfolgt an drei Tagen in der Woche; er kann nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde auch in Blockform organisiert werden. Der schulische Teil der zweieinhalb-jährigen Ausbildung in der Teilzeitform sowie die Ausbildung im Umschulungsformat erfolgen nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde im Umfang von zwei Tagen in der Woche, in Block- oder Abendform.

(2) Der schulische Teil der Ausbildung umfasst in allen Ausbildungsformaten

1. im berufsbezogenen Unterricht die Fächer

- Sozialpädagogisches Handeln,
- Entwicklung und Bildung,
- Sprache und Kommunikation,
- Kreative Gestaltung,
- Bewegung, Spiel, Musik,
- Naturwissenschaften und Gesundheit,

2. im berufsübergreifenden Unterricht die Fächer

- Fachenglisch,
- Mathematik,
- Wirtschaft und Gesellschaft sowie

3. den Wahlpflichtbereich.

(3) Schülerinnen und Schüler der zweieinhalb-jährigen Ausbildung in Vollzeitform absolvieren im ersten Schulhalbjahr Unterricht in

- Sozialpädagogischem Handeln,
- Sprache und Kommunikation,
- Bewegung, Spiel, Musik,
- Fachenglisch und
- Mathematik sowie im
- Wahlpflichtbereich.

(4) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet; § 11 Absatz 1 APO-AT findet Anwendung.“

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung“ durch die Textstelle „wird in der zwei- und zweieinhalb-jährigen Ausbildung in Vollzeitform in allen Schulhalbjahren“ ersetzt.

6. In § 5a Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ durch die Textstelle „§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

7.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „dient“ die Wörter „in allen Ausbildungsformaten“ eingefügt.

- 7.2 In Satz 2 werden hinter den Wörtern „Schüler in der“ die Wörter „gegebenenfalls bis Ende des Probehalbjahres bereits absolvierten“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt in allen Ausbildungsformaten nach § 2 Absatz 3 Satz 2 eine Versetzung voraus. In den Ausbildungsformaten nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummern 2 bis 4 setzt zusätzlich der Übergang vom vierten Schulhalbjahr in das fünfte Schulhalbjahr eine Versetzung voraus.“
- 8.2 In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ohne Erfolg“ durch die Textstelle „nicht mindestens mit der Note „ausreichend““ ersetzt.
9. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden. Eine mündliche Prüfung zur Sozialpädagogischen Praxis ist nicht möglich.“
10. § 8a wird wie folgt geändert:
- 10.1 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Schülerinnen und Schüler der zweijährigen Ausbildung in Vollzeitform, der berufsbegleitenden Ausbildung in Teilzeitform und der Ausbildung im Umschulungsformat können durch erfolgreiche Teilnahme an den in den Absätzen 2 und 3 genannten Prüfungen die Fachhochschulreife erwerben.“
- 10.2 Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
11. § 9 erhält folgende Fassung:
 „§ 9
 Berufsabschluss
 Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn
 1. in der sozialpädagogischen Praxis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden,
 2. die Endnote in allen Prüfungsfächern und in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit mindestens ausreichend ist oder wenn der Prüfling für mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach oder in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat und
 3. in allen anderen Unterrichtsfächern im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 7 Absatz 2 vorliegt.
 Ein Ausgleich mangelhafter Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 ist insgesamt nur zweimal möglich. Die Leistungen in den Prüfungsfächern und in den Unterrichtsfächern haben gleiches Gewicht und können zum Ausgleich untereinander herangezogen werden. Befriedigende, gute oder sehr gute Leistungen in der berufspraktischen Schwerpunktarbeit können nicht zum Ausgleich mangelhafter Leistungen in einem anderen Prüfungsfach herangezogen werden.“
12. § 10 erhält folgende Fassung:
 „§ 10
 Abschlusszeugnis
 Wer den Berufsabschluss erreicht hat, erhält darüber ein Abschlusszeugnis. Im Abschlusszeugnis wird die Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit ausgewiesen. Es wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die aus allen Zeugnisnoten und der Note für die berufspraktische Schwerpunktarbeit errechnet wird. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.“
13. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
 „§ 10a
 Gleichwertigkeit mit dem mittleren Schulabschluss
 (1) Für Schülerinnen und Schüler der zweieinhalbjährigen Ausbildung in Vollzeitform ist der Abschluss der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenten dem mittleren Schulabschluss gleichwertig, wenn sie
 1. den Unterricht an der Berufsfachschule erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erreicht haben und entweder
 2. ab Eintritt in die Sekundarstufe I mindestens fünf Jahre aufsteigenden Unterricht in Englisch besucht und im letzten Unterrichtsjahr die Mindestanforderungen nach dem einschlägigen Rahmenplan erfüllt haben; Fachenglischunterricht der Berufsfachschule gilt im Verhältnis zum Englischunterricht der allgemeinbildenden Schule als aufsteigender Unterricht oder
 3. ausreichende Kenntnisse bezogen auf die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) in Englisch nachgewiesen haben.
 (2) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die weniger als fünf vollständige Schuljahre am Englisch- oder Fachenglischunterricht nach der Studententafel teilgenommen haben, können die Englischkenntnisse nach Absatz 1 durch entsprechende Kenntnisse in einer Fremdsprache ihrer Wahl ersetzen. Die Entscheidung, ob die Ersetzung möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.
 (3) Die Gleichwertigkeit des Abschlusses mit dem mittleren Schulabschluss wird im Zeugnis ausgewiesen.“
14. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „§ 3“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.
15. In § 11a Absatz 4 wird hinter dem Wort „wird“ die Textstelle „in allen Ausbildungsformaten außer in der zweieinhalbjährigen Ausbildung in Vollzeitform nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2“ eingefügt.
16. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 11a

Studentenafel der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz

	Unter- richts- stunden	Unter- richts- stunden	Unterrichtsstunden zum Erwerb der Fachhochschulreife (FHR)			
			nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 APO-AT	nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 APO-AT	nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 APO-AT	nach § 40b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 APO-AT
	(grundständiger Unterricht für die Ausbildung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2)	(grundständiger Unterricht ohne FHR für die Ausbildung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummern 1, 3 und 4)				
1. Berufsbezogener Unterricht:						
Sozialpädagogisches Handeln	520	400				
Entwicklung und Bildung	160	160				
Sprache und Kommunikation	400	280		280		
Bewegung, Spiel, Musik	280	240				
Kreative Gestaltung	160	160				
Naturwissenschaften und Gesundheit	160	160				
Zwischensumme:	1680	1400				
2. Berufsübergreifender Unterricht:						
Fachenglisch	200	120			120	
Mathematik	200	120			120	
Wirtschaft und Gesellschaft	80	80			80	
Zwischensumme:	480	320			320	
3. Wahlpflichtbereich:	240	200				40 für Mathematik, 80 für Naturwissen- schaften
Summe aus Nummern 1 bis 3	2400	1920				
4. Berufspraktische Ausbildung:						
Sozialpädagogische Praxis	1200	960				
Gesamtsumme:	3600	2880				

“

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 24 Absatz 2, § 44 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 2, 7, 14, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 10. März 2014 (HmbGVBl. S. 91, 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 3 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 3a Probehalbjahr“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Berufsabschluss“.
2. In § 1 wird hinter der Textstelle „– Allgemeiner Teil –“ die Textstelle „(APO-AT)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Die Ausbildung dauert einschließlich der praktischen Ausbildung vier bis sechs Schulhalbjahre. Sie kann in Vollzeitform oder berufsbegleitend absolviert werden.
(4) Schülerinnen und Schüler, die
 1. eine Ausbildung als „anerkannte sozialpädagogische Assistentin bzw. anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 31. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 21. Dezember 2017 (HmbGVBl. 2018 S. 7), in der jeweils geltenden Fassung erfolgreich abgeschlossen haben, bei Eintritt in diese Ausbildung über einen mittleren Schulabschluss oder über einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügen und während der Ausbildung in dem Fach Sprache und Kommunikation nach den Bildungsstandards entsprechend Nummer IV der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen vom 5. Juni 1998 unterrichtet wurden oder
 2. die Allgemeine oder die Fachgebundene Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder einer Berufsoberschule der Fachrichtung „Gesundheit und Soziales“ erworben haben oder
 3. die Fachhochschulreife in einer Fachoberschule für Sozialpädagogik erworben haben,
 beginnen die Ausbildung mit dem dritten Schulhalbjahr. Satz 1 findet auch für Schülerinnen und Schüler mit einer der Satz 1 Nummer 1 gleichwertigen Ausbildung Anwendung, wenn die zuständige Behörde die Gleichwertigkeit festgestellt hat.“
 - 3.2 Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
„(5) Schülerinnen und Schüler, die nach den ersten beiden Schulhalbjahren der dreijährigen Ausbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik in das dritte Schulhalbjahr versetzt wurden, können in das dritte Schulhalbjahr der Fachrichtung Heilerziehungspflege wechseln. Ebenso können Schülerinnen und Schüler, die nach den ersten beiden Schulhalbjahren in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in das dritte Schulhalbjahr versetzt wurden, in das dritte Schulhalbjahr der Fachrichtung Sozialpädagogik wechseln.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer
 1. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser abgeschlossen hat oder
 2. den mittleren Schulabschluss hat und eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst oder an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat oder
 3. den mittleren Schulabschluss hat und drei Jahre in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich berufstätig war oder
 4. die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife erworben hat und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein viermonatiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich vier Monate berufstätig war.

in das dritte Schulhalbjahr der Fachrichtung Heilerziehungspflege wechseln. Ebenso können Schülerinnen und Schüler, die nach den ersten beiden Schulhalbjahren in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in das dritte Schulhalbjahr versetzt wurden, in das dritte Schulhalbjahr der Fachrichtung Sozialpädagogik wechseln.

(6) Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben, können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 eine Umschulung zur »Staatlich anerkannten Erzieherin« beziehungsweise zur »Staatlich anerkannten Erzieher« oder zur »Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin« beziehungsweise zur »Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger« absolvieren. Dem schulischen Teil dieser Ausbildung, der in Vollzeitform absolviert wird, schließt sich eine einjährige trägergestützte Praxisphase an.“

- 4.2 In Absatz 3 werden die Wörter „in der berufsbegleitenden Form“ gestrichen.
5. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:
„§ 3a
Probehalbjahr
Das erste Schulhalbjahr der Ausbildung dient als Probehalbjahr im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 APO-AT, dies gilt auch für die verkürzte Ausbildung nach § 2 Absatz 4. Das Probehalbjahr ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler die gegebenenfalls bis dahin bereits geleistete praktische Ausbildung mit Erfolg absolviert und über alle Fächer und Vertiefungsbereiche eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht haben. § 6 Absätze 1 bis 3 gilt entsprechend.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von Lehrkräften vor und nachbereitete sowie betreute“ gestrichen.

- 6.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „betreuten,“ gestrichen.
- 6.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Wahlpflichtbereich umfasst zwei Vertiefungsbereiche, die die Schülerinnen und Schüler vom dritten Schulhalbjahr an im Rahmen des Angebots der Schule wählen. Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, belegen statt eines der beiden Vertiefungsbereiche mindestens 160 Stunden Mathematik. Die beiden Vertiefungsbereiche beziehungsweise der Vertiefungsbereich und das Fach Mathematik werden abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 4 APO-AT im Zeugnis jeweils mit einer Note bewertet.“
7. In § 5a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres die Abschlussbeurteilung“ durch die Wörter „eine Beurteilung“ ersetzt.
8. In § 6 Absatz 2 Satz 3 wird hinter den Wörtern „Fächern oder in“ das Wort „den“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Facharbeit kann bereits im fünften Halbjahr verfasst und abgeschlossen werden.“
- 9.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Hinsichtlich der Anzahl der möglichen mündlichen Prüfungen gilt § 27 Absatz 3 Satz 1 APO-AT entsprechend.“
10. § 8 erhält folgende Fassung:
 „§ 8
 Berufsabschluss
 Der Berufsabschluss ist erreicht, wenn
1. die sozialpädagogische Praxis mit Erfolg absolviert wurde,
 2. die Endnote in allen Prüfungsfächern und in der Facharbeit mindestens ausreichend ist oder wenn für mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach oder in der Facharbeit ein Ausgleich entsprechend § 6 Absätze 2 vorliegt, und
 3. in allen anderen Unterrichtsfächern und in den Vertiefungsbereichen im Zeugnis mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich entsprechend § 6 Absatz 2 vorliegt.
- Ein Ausgleich mangelhafter Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 ist insgesamt nur einmal möglich. Die Leistungen in den Prüfungsfächern, in der Facharbeit, in den Unterrichtsfächern und in den Vertiefungsbereichen haben gleiches Gewicht und können zum Ausgleich untereinander herangezogen werden.“
11. In § 10 Absatz 1 Satz 4 wird hinter der Textstelle „Fächer, die“ das Wort „beiden“ eingefügt.
12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1

Studentafel der Fachschule für Sozialpädagogik

Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs und Wahlpflichtbereich	Unterrichtsstunden über die Dauer von 6 Schulhalbjahren		Unterrichtsstunden über die Dauer von 4 Schulhalbjahren
	Nicht berufs- begleitend	Berufs- begleitend	
Pflichtbereich:			
1. Sozialpädagogisches Handeln	380	260	340
2. Entwicklung und Bildung	380	300	320
3. Bildungsbereiche: Bewegung, Spiel, Musik	300	120	240
4. Bildungsbereiche: Gestaltung, Medien, Naturwissenschaften und Technik	320	140	220
5. Sprache und Kommunikation	360	260	300
6. Gesellschaft, Organisation, Recht	360	240	280
7. Fachenglisch	120	120	80
Wahlpflichtbereich:			
1. Mathematik oder Vertiefungsbereich	160	160	160
2. Weiterer Vertiefungsbereich	500	320	460
Summe	2880	1920	2400
Individualisierte Lernformen¹⁾		480	
Praktische Ausbildung²⁾	1200	1200	600

Fußnoten

- 1) Von den Unterrichtsstunden des Pflichtbereichs werden in der berufsbegleitenden Ausbildung bis zu 480 Unterrichtsstunden als individualisierte Lernformen organisiert.
- 2) Im Vertiefungsbereich „Interkulturelles Lernen“ sind 600 Stunden der praktischen Ausbildung als praktische Unterweisung im Ausland zu absolvieren.“

13. In Anlage 3 wird die Textstelle „1. Mathematik“ durch die Textstelle „1. Mathematik oder Vertiefungsbereich“ und die Textstelle „2. Weitere Vertiefungsbereiche“ durch die Textstelle „2. Weiterer Vertiefungsbereich“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Auf Grund von § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 441), und § 1 Nummern 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 16. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 29 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 29a Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „ersten“ die Wörter „beziehungsweise erweiterten ersten“ eingefügt.
 - 2.2 In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „ersten“ die Wörter „beziehungsweise erweiterten ersten“ eingefügt.
 - 2.3 In Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils hinter dem Wort „ersten“ die Wörter „beziehungsweise erweiterten ersten“ eingefügt.

3. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den ersten“ durch die Wörter „den erweiterten ersten“ ersetzt.
4. Hinter § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss

(1) Wer die Voraussetzungen des § 29 am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfüllt, erwirbt den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Wer die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 bereits am Ende der Jahrgangsstufe 9 erfüllte, erwirbt den erweiterten ersten allgemeinbildenden Schulabschluss jedoch nur, wenn auch die Jahrgangsstufe 10 erfolgreich nach § 29a Absatz 2 beendet wird. Der Erwerb des Abschlusses wird im Abschlusszeugnis der Jahrgangsstufe 10 vermerkt.

(2) Die Jahrgangsstufe 10 ist erfolgreich beendet, wenn Schülerinnen und Schüler am Ende dieser Jahrgangsstufe die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nicht am Ende der Jahrgangsstufe 10 ablegen, haben die Jahrgangsstufe 10 dann erfolgreich beendet, wenn ihre im laufenden Unterricht erreichten Leistungen den Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 genügen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Hamburg, den 21. Dezember 2017.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung